

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 20.09.2012 fand im Sitzungssaal Rathaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Ausbau von Gehwegen entlang der K 54, Gönnersdorfer Straße in der Ortslage Jünkerath - Bauprogramm und Festlegung des Gemeindeanteil

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsgemeinderat der Baumaßnahme am 10.06.2010 vom Grundsatz her zugestimmt hat, wurde im Juli 2012 eine Vereinbarung gem. Ortsdurchfahrtsrichtlinie zwischen den Baulastträgern Kreis, Gemeinde und VG Werke geschlossen. Weiterhin wurde für den verbleibenden Gemeindeanteil ein Förderantrag gestellt, welcher am 25.01.2012 bewilligt wurde. Das Baurecht wurde im Zuge eines Entbehrlichkeitsverfahrens ebenfalls bereits im Januar 2012 erlangt. Im nächsten Schritt wird es erforderlich ein Bauprogramm zu beschließen, welches alle vorgesehenen Arbeiten beschreibt. Der Maßnahmenabschnitt innerhalb der Ortsdurchfahrt wird über Ausbaubeiträge, eine Landesförderung und über einen Eigenanteil finanziert. Der Gehweg außerhalb der Ortsdurchfahrt wird ohne Beiträge und Förderung gebaut.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 5 der Ausbaubeitragssatzung zu beschließen, welcher Gemeindeanteil für die Maßnahme festgelegt wird. Die Festlegung des Gemeindeanteils ist abhängig von dem Verhältnis des Durchgangs- zu dem Anliegerverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage. Bei der Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nur auf die Teileinrichtung abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das bedeutet, dass vorliegend nur auf den Verkehr abzustellen ist, welcher auf dem Gehweg stattfindet. Im vorliegenden Fall dient der Gehweg neben der Erschließung der Anliegergrundstücke auch als fußläufige Verbindung zwischen den Ortschaften Jünkerath und Gönnersdorf. Weiterhin verläuft die Trasse der Kylltalradweges über die K 54, Gönnersdorfer Straße. Hier ist anzumerken, dass Fahrrad fahrende Kinder unter dem vollendeten 8. Lebensjahr den Gehweg nutzen müssen und bis zum vollendeten 10. Lebensjahr die Gehwegnutzung als Radweg zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland Pfalz beträgt der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr 25%, bei erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr 35% bis 45%, bei überwiegendem Durchgangsverkehr 55% bis 65% und bei ganz überwiegendem Durchgangsverkehr 70%. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde einen Ermessensspielraum von +/- 5% zu.

Aufgrund § 9 der Ausbaubeitragssatzung ist die Ortsgemeinde berechtigt, ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat folgende(s):

Bauprogramm

- Entlang der K 54, Gönnersdorfer Straße, soll südlich ein durchgängiger, ca. 1,50m breiter Gehweg in Pflasterbauweise errichtet werden. Der Gehweg beginnt hinter der Einmündung Talstraße und endet an der Gemarkungsgrenze zu Gönnersdorf

- Weiterhin wird nördlich der K 54, Gönnersdorfer Straße, ein ca. 1,50m breiter Gehweg in Pflasterbauweise entlang der Häuser 5, 5a, 7 und 9 errichtet (Parzellen: Flur 9, Nr. 108/6, 108/7, 108/9, 108/8 und 108/2).
- Der Gehweg wird zur Straße hin sowie auf der Rückseite mit einem Bordstein eingefasst.
- Der für den Bau erforderliche Grunderwerb sowie die hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten sollen getätigt werden.
- Die in der Entwurfsplanung vorgesehene Bepflanzung soll vorgesehen werden. Details hierzu wurden im Vorfeld mit den Anliegern abgestimmt.
- Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind, sofern erforderlich, durchzuführen.
- Die Straßenbeleuchtungsanlage wird erneuert. Die energieeffiziente Beleuchtung soll so fortgeführt werden, wie sie bereits im Jahr 2006 im 1. Bauabschnitt der K54 begonnen wurde.
- Die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den angrenzenden Grundstücken und Zufahrten sollen durchgeführt werden.
- Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen wie Rinnen, Regeneinläufe und Anschlussleitungen sollen errichtet werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Schlussvermessung durchzuführen.
- Die Entwurfsplanung des LBM, Stand 25. Januar 2011 (Entbehrlichkeitsentscheidung), wird Gegenstand des Bauprogramms.

Festlegung des Gemeindeanteils

- Der Gemeindeanteil nach § 5 der Ausbaubeitragssatzung wird auf 40 % festgelegt.

Vorausleistungserhebung

- Ab Beginn der Maßnahme werden Vorausleistungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme wird innerhalb der OD über Ausbaubeiträge, Fördermittel und einen Eigenanteil finanziert. Außerhalb der OD wird die Maßnahme auf ca. 65 lfdm komplett von der Gemeinde finanziert.

Sanierung von Straßengrünflächen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Rat sehr eingehend über den Sachstand und seine Gespräche und Termine mit der Straßenverwaltung.

Die ordnungsgemäße Pflege der Pflanzbeete und Grüninseln stellt für die Ortsgemeinde eine außerordentliche Belastung dar. Außerdem wird die regelmäßige Pflege durch den starken Fahrzeugverkehr sehr stark belastet und birgt eine dauernde Unfallgefahr.

In Abstimmung mit dem LBM wird vorgeschlagen, die Pflanzbeete pflegeleicht umzuändern. Nach dem Einbringen einer Wildkrautschutzfolie sollen die Beete mit Schotter aufgefüllt werden. Bäume oder einzelne Sträucher können auch bei dieser Variante verbleiben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Pflanzbeete im Zuge der B 421 umzugestalten und pflegeleicht auszuführen. Die vom Vorsitzenden vorgestellte Ausführung wird bestätigt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, mit dem LBM bezüglich der Kostensituation zu verhandeln.

Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen - Beseitigung von Unfallgefahren

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Rat darüber, dass der Verbandsgemeinde die Verkehrssicherungspflicht von Straßen und Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt. Laut Gemeindeordnung müssten Sicherungsmaßnahmen von der Verbandsgemeinde beauftragt, aber von der Gemeinde gezahlt werden. Nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde meldet diese die Mängel zukünftig bei der Ortsgemeinde an, damit diese die Möglichkeit hat, die Unfallgefahren möglichst kostengünstig, vielleicht sogar durch Gemeindearbeiter, beheben zu lassen. Da aber nicht alle „Problembäume“ in Eigenleistung ertüchtigt oder gefällt werden können, wird es hin und wieder erforderlich, den Bauhof oder ein Forstunternehmen zu beauftragen.

Natürlich behält sich die Verbandsgemeinde vor, bei Gefahr im Vollzug sofort auch ohne Rücksprache mit der Ortsgemeinde zu handeln.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion sieht der Gemeinderat die Notwendigkeit, unmittelbar nach Bekanntwerden der Gefahr handeln zu müssen. Daher ermächtigt er den Ortsbürgermeister, im Bedarfsfall zur Abwendung von Schäden im öffentlichen Verkehrsraum, einen Fachbetrieb zu beauftragen, um die Gefahren zu beseitigen.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.